

Polzeiverordnung der Gemeinde Vals

I. POLIZEIGERICHT

Art. 1

Das niedere Polizeiwesen der Gemeinde Vals steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bildet das Polizeigericht.

Organe der Gemeindepolizei sind der Polizeichef und die Gemeindepolizei.

II. ZWECK

Art. 2

Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf Gebiet der Gemeinde Vals sowie den Schutz der Bevölkerung vor Belästigungen jeder Art.

III. STRASSEN, PLÄTZE, WEGE, BRÜCKEN, ANLAGEN, ÖFFENTLICHER UND PRIVATER BODEN

Art. 3 Befahren

Das Befahren der Rheindammwege sowie der übrigen Spazier- und Landwirtschaftswege mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist mit Ausnahme des Zubringerdienstes und für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke untersagt. Die Gemeinde sorgt für das Anbringen der entsprechenden Schilder.

Der Gemeinderat kann weitere Fahrverbote erlassen.

Gestützt auf Ziffer 2 der kleinrätlichen Regelung der Benützung von Motorschlitten vom 26. April 1971 wird auf dem Gebiet der Gemeinde der Verkehr für Motorschlitten, Luftkissenfahrzeuge und dergleichen ausserhalb der dem Motorfahrzeugverkehr im Winter geöffneten Strassen verboten.

Ausnahmsweise kann der Gemeinderat die Benützung solcher Fahrzeuge in Notfällen, für den Unterhalt der Ski- und Langlaufpisten sowie für die Wildfütterung bewilligen. Fortgesetztes unnötiges Herumfahren mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt.

Art. 4 Beschädigung

Strassen, Plätze, Wege, Brücken und Anlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden.

Art. 5 Reinhaltung

Das Wegwerfen von Gegenständen (Abfällen etc.) auf Strassen, Plätzen, Wegen, Brücken, Wiesen, Weiden, in Wäldern und im Gebirge ist untersagt. Abwasser darf nicht auf die Strassen, Plätze und Wege geleitet werden.

Art. 6 Lagern von Material

Das Lagern von Material (Holz, Steine, Sand etc.) auf Gemeindeboden ist, sofern keine Servitute bestehen, nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Dieser kann das Lagern unter bestimmten Voraussetzungen gegen eine angemessene Gebühr für kurze Zeit gestatten.

Zur Winterszeit ist das Lagern von Holz auf Gemeindegebiet am Rande von Strassen und Wegen gestattet, sofern dadurch der Verkehr und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden. Ist eine Gefährdung gegeben, verfügt der Polizeichef die Entfernung. Einer solchen Verfügung ist unverzüglich nachzukommen.

Beim Lagern von Material auf privatem Boden ist tadellose Ordnung zu beachten, und es ist jede Beeinträchtigung des Dorfbildes zu vermeiden. Mit Materialdepots jeder Art ist von öffentlichen Strassen und Wegen bis zu 1.50 m Höhe ein Abstand von mindestens 1 m und für höhere Aufschichtungen ein Abstand von 2.50 vom Strassen- oder Wegrand einzuhalten.

Art. 7 Camping

Der Gemeinderat bezeichnet die Plätze, die auf Gebiet der Gemeinde für das Kampieren mit Zelten und Wohnwagen benützt werden dürfen. Diese Plätze müssen für den Motorfahrzeugverkehr erschlossen sein und über einwandfreie sanitäre Anlagen sowie Trinkwasser verfügen.

Ausserhalb dieser Plätze ist auf Gebiet der Gemeinde Vals auf öffentlichem und privatem Boden ohne Bewilligung des Gemeinderates jedes Kampieren verboten. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf das Biwak im Rahmen von einzelnen Bergtouren.

IV. GEWÄSSERSCHUTZ

Art. 8 Gewässerschutz

Es ist verboten, Gegenstände wie Abfälle etc. in Wasserläufe oder stehende Gewässer zu werfen oder das Wasser sonstwie zu verunreinigen.

Jede Beschädigung und Verunreinigung von öffentlichen oder privaten Wasserleitungen und Brunnen sowie das Verstopfen von öffentlichen oder privaten Wasserabläufen ist untersagt.

V. FEUERPOLIZEI

Art. 9 Feuerpolizei

Es ist untersagt, in der Nähe von Häusern, Hütten und Ställen, im Wald sowie auf trockenen Wiesen und Weiden offenes Feuer zu entfachen. Dieses Verbot gilt auch für das Abkochen.

Das Abfeuern von Knall- und Leuchtf Feuerwerk ist verboten. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Bewilligungen erteilen und bestimmt den Ort, an welchem das Feuerwerk stattfinden darf.

Hydranten und deren Zugänge sind stets freizuhalten.

VI. RUHE UND SICHERHEIT

Art. 10 Nachtruhe

Von abends 22.00 bis morgens 08.00 Uhr ist jedes Lärmen, Grölen und Singen in der Nähe von Wohnhäusern verboten. Lärm verursachender Betrieb in Werkstätten, Fabrikations- und landwirtschaftlichen Unternehmen ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr untersagt. Ausgenommen ist der Einsatz von Maschinen zur Feldarbeit im Sommer.

Die Benützung von Motorsägen ist nur zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr gestattet.

¹ Art. 11 Nachtfahrverbot

Art. 12 Ruhetage

Neben den in Art. 1 des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage genannten Feiertagen werden für die Angehörigen der römisch-katholischen Konfession auch die Gemeindefeiertage als konfessionelle Feiertage erklärt.

Das Einsammeln von Heu und Emd, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte besteht, bedarf der Bewilligung des Gemeindepräsidenten.

Art. 13 Schiessen

An Hochzeiten oder anderen festlichen Anlässen darf nur mit Ordonnanzgewehren geschossen werden.

¹ Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1996.

VII. PFLANZENSCHUTZ

Art. 14 Pflanzenschutz

Die in Art. 2 des kantonalen Gesetzes über den Pflanzenschutz nicht genannten wildwachsenden Alpenpflanzen, Knollen- und Zwiebelgewächse dürfen höchstens bis zu 10 Stück zur eigenen Verwendung gepflückt werden. Es ist verboten, diese Pflanzen auszugraben, auszureissen, feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen und zu versenden. Von diesem Verbot ausgenommen sind die roten Alpenrosen.

VIII. FRIEDHOFPOLIZEI

Art. 15 Friedhofpolizei

Das Begehen des Friedhofes ist nur auf den dazu hergerichteten Wegen gestattet.

Die Angehörigen der Verstorbenen haben für ordnungsgemässen Unterhalt der Gräber zu sorgen.

Es dürfen nur Grabmäler Verwendung finden, welche durch den Gemeinderat zugelassen werden.

Nicht mehr gebrauchte Grabkreuze, Grabsteine und Grabeinfassungen dürfen nicht im Friedhof gelagert werden. An der Friedhofmauer darf kein Material (Holz, Steine etc.) abgelagert werden.

IX. SANITÄTSPOLIZEI UND ABDECKWESEN

Art. 16 Sanitätspolizei und Abdeckwesen

Tierkörper oder Teile davon müssen durch den Abdecker der Gemeinde auf dem offiziellen Abdeckplatz vergraben werden. Der Graben ist so tief auszuheben, dass der Kadaver mit einer Erdschicht von mindestens 1.20 m überdeckt ist.

Der Eigentümer des toten Tieres hat der Gemeindekanzlei Anzeige zu machen und den Kadaver zum Abdeckplatz zu bringen.

Vorbehalten bleibt das Einsammeln der Tiere nach Errichtung einer Sammelstelle im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Tierkörperbeseitigung.

Art. 17 Abortdünger

Das Ablagern oder Anlegen von Abortdünger in einer Entfernung von weniger als 100 m von öffentlichen Strassen, Wegen oder Wohnhäusern im Dorfrayon ist verboten.

X. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 18

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Bussen von Fr. 50.– bis Fr. 500.–, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 1'000.– geahndet.

Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2 der grossrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Strassenverkehrsgesetz.

XI. RECHTSMITTEL

Art. 19

Das Beschwerderecht gegen Bussverfügungen der letztinstanzlichen Gemeindebehörde richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege.

XII. INKRAFTSETZUNG

Art. 20

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1974 nach Annahme durch die stimmberechtigten Einwohner in Kraft.

Durch Urnenabstimmung vom 20. Mai 1973 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Fridolin Hubert

Der Aktuar:
Richard Schmid

Stand: 01.08.2010